

autSocial e.V. Nernstweg 32-34 20765 Hamburg

Satzung des Vereins

Stand 23.2.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und trägt den Namen autSocial e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte durch die Verbesserung der Lebensbedingungen autistischer Menschen und die Unterstützung der Selbsthilfe in dem Bereich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Verbreitung von Informationen über das Autistische Spektrum
 - Angebote der niedrigschwelligen Begegnung von Autisten untereinander durch Veranstaltung von Camps, Freizeiten, Spaziergänge und Gesprächs- und Spielangebote
 - Raumangebote für Selbsthilfegruppen im Autistischen Spektrum
 - Schulungen der Sozialkompetenz von Autisten durch Autisten
 - Seminare für Mitarbeiter in Heimen und Einrichtungen
 - Workshops für Autisten und Nicht-Autisten
 - Kreative Angebote und Veranstaltungen
 - Angebot von Beratung und Hilfen
- (3) Zielgruppen sind:
 - Menschen im Autistischen Spektrum
 - Schulbegleiter/innen
 - Lehrer/innen und Betreuer/innen und Fachpersonal im Autistischen Spektrum
 - Ehrenamtliche und angestellte Betreuer, die mit autistischen Menschen arbeiten
- Mitarbeiter/innen und Leiter/innen in Einrichtungen, in denen autistische Menschen betreut werden

-Arbeitgeber/innen und Mitarbeiter/innen in deren Betrieben/Berufsbildungswerken
Autist/innen arbeiten

- Familienangehörige autistischer Kinder

- und Alle die etwas über Autismus aus der Sicht Betroffener erfahren möchten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.
- (3) Die Möglichkeit der Anstellung eines bezahlten Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird eingeräumt, sollte die Arbeit zeitlich ein Ehrenamt überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie undotierte Ehrenmitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und nach Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam am Ende des nächsten auf die Austrittserklärung folgenden Monats. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Ableben des Vereinsmitgliedes.
- (4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins in schwerwiegende Weise geschädigt hat oder trotz zwei Abmahnungen, die die Androhung des Ausschlusses enthalten, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied Gelegenheit erhalten haben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Beschluss entscheiden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und einem Beisitzer/in), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ggfs. weitere Personen als nicht stimmberechtigte Beisitzer/innen einstimmig berufen, die den Vorstand beraten. Sie bleiben bis auf Widerruf im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nehmen einzeln die gesetzliche Vertretung im Sinn des § 26 BGB wahr. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich an einem beliebigen Ort. Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme in Textform abgeben. Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung ist mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingehend dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen wurden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stell-

vertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der/Die Vorstandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird über die Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen nach Abschluss jedes Geschäftsjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss und die Kassenführung und berichteten den Mitgliedern vor der Entlastung des Vorstandes.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (8) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens drei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, durch die ein Hindernis für eine Eintragung ins Vereinsregister beseitigt wird, oder Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich

um eine Versammlung mit geringer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Hilfe von Behinderten zu verwenden hat.

Die Satzung wurde während der Gründungsversammlung am 20.11.2010 beschlossen und durch die MVV am 14.07.2012 geändert:

Sitz des Vereins ist von Schleswig nach Hamburg geändert.

Der Bereich AD(H)S wurde aus dem Zweck gestrichen.

Veränderung in §2 und §20 auf Hinweis des FA HH /gem. Beschluss aMV 11.01.2013

Neufassung gem. Beschluss aMV 23.02.2022